

Die Verwendungen zu diesem Zwecke dürfen jährlich den Gesamtbetrag von 800 Thalern nicht übersteigen.

Bei fortgesetzter Würdigkeit und Bedürftigkeit können den Benefiziaten die Stipendien auf zwei Jahre, und ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen auf drei Jahre verlängert werden.

§. 14.

An Hinterbliebene von Reichs-Postbeamten können aus den Stiftungseinkünften Beihilfen zur Aufnahme in Erziehungsanstalten, Waisenhäuser oder Altersversorgungs- und Krankenhäuser gewährt werden.

Zur Erreichung dieses Zweckes kann die Stiftungsverwaltung, wenn sie es für angemessen erachtet und die Mittel dazu ausreichen, dauernde Freistellen in geeigneten Erziehungs- oder Versorgungsanstalten begründen.

§. 15.

Durch die speziellen Festsetzungen der §§. 12 bis 14 sollen andere Arten der Verwendung der Stiftungseinkünfte zur Erfüllung des im §. 2 ausgesprochenen Zweckes der Stiftung nicht ausgeschlossen sein.

§. 16.

Ueber die Verwaltung des Stiftungsvermögens, sowie über die Verwendung der Stiftungseinkünfte wird jährlich von der Ober-Postkasse in Berlin Rechnung gelegt. Die Rechnungsrevision findet bei der Rechnungs-Revisionsbehörde des Deutschen Reichs statt.

(Nr. 890.) Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Hauptzollämter in Lübeck, Bremen und Hamburg. Vom 26. August 1872.

Die in den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg unter der Bezeichnung „zollvereinsländisches Hauptzollamt“ errichteten Zollstellen werden fortan die Bezeichnung „kaiserliches Hauptzollamt“ führen.

Berlin, den 26. August 1872.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Berichtigung.

Im Reichs-Gesetzblatt für 1872 Nr. 24 Seite 296 ist anstatt:

„25. Württemberg 1 Hektoliter bei 15% Alkohol nach Tralles“
zu lesen:

25. Württemberg 1 Hektoliter bei 50% Alkohol nach Tralles.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Postdruckerei
(H. v. Döber).